Den Wohnungsgeldzuschufs erhalten also die Lehrer sämtlicher königlicher Anstalten u. zwar die ord. L. denselben wie die Obl. nach d. Gesetz v. 23. Juli 1886, wie auch für alle königl. Anstalten das Gesetz, betr. den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte v. 28. Mai 1887, mit Beginn des Etatsjahres in Kraft tritt.

Von folgenden Städten wird bis jetzt derselbe W.-G. gezahlt wie an den Königl. Anstalten Aachen, Barmen, Berlin, Bochum, Bonn, Cassel, Coblenz, Cöln, Crefeld, Danzig, Dortmund, Duisburg, Elberfeld, Emden, Eschweiler, Essen, Hannover, Liegnitz, Mülheim a. Ruhr, Münster, Ratibor, Ratzeburg, Recklinghausen u. Wandsbek.

A. An folgenden städt. Gymnasien dagegen wird kein W.-G. gezahlt: Belgard (91), Lauban (143), Ohlau (130), Patschkau (159), Stoln (96).

B. An folgenden städt. Realgymnasien wird kein W.-G. gezahlt: Grünberg (417), Sprottau (421), Trier (578).

A. Der Abteilung III des Tarifs werden beigezählt (vgl. Centralblatt 1873 S. 409) aufser den Direktoren der Gymnasien u. Realgymnasien.

Die Rektoren der vollberechtigten Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und Seminare.*)

 die Inhaber der etatsmäfsigen Oberlehrerstellen bei den Gymnasien und Realschulen, und die ersten Lehrer an den Seminaren,*)

 Die Rektoren der nicht vollberechtigten Progymnasien, h\u00f6heren B\u00fcrgerschulen und Realschulen,**)

4) die Inhaber der ordentlichen Lehrerstellen an den Gymnasien und Realgymnasien,***)

 die Inhaber der Ober- und ordentlichen Lehrerstellen an den höheren Bürgerschulen, Progymnasien u. Realschulen.

B. Der Abteilung IV. des Tarifs:

1) Die Inhaber der ordentlichen Lehrerstellen an den Seminaren,

 die vollbeschäftigten Lehrer in etatsmäßigen Elementartechnischen und Vorschullehrerstellen an den vor unter B. 2 und 3 genannten Anstalten.

 die Ober-, ordentlichen und Hilfslehrerinnen an den Seminaren,*)

4) die Lehrer an den Präparanden-Anstalten.***)

^{*)} Die Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen an den Seminaren erhalten d. W.-G. erst seit dem 27. April 1876 (vergl. Centralbl. 1877 S. 284 ff.).

^{**)} Gesetz vom 23. Juli 1886 (Centralbl. 1887, S. 215).

^{***)} erhalten den W.-G. erst seit dem 1. April 1877. (Centralbl. 1877 S. 149, Erlafs vom 15. März 1877.)